

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
zu GZ FMA-LE0001.210/0012-INT/2025  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

per E-Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Wien, 24. Oktober 2025

Unser Z.: Mag. Gerd Grum

DW: 7303

Akt Nr.: 2025-788-29

Betrifft: **Begutachtung KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung (KKG-MM), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.10.2025, GZ FMA-LE0001.210/0012-INT/2025, darf die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) folgende Anmerkungen übermitteln:

**Zu § 2 (1) KKG-MMV:**

Dieser Paragraph definiert die Meldepopulation für Meldungen gem. § 15 (2) KKG wie folgt:

„§ 2 (1) Die Informationen gemäß § 15 Abs. 2 KKG sind von Kreditinstituten gemäß § 3 Z 1 KKG (CRR-Kreditinstitute),

1. die ihren Sitz im Inland haben oder die in Österreich über eine Zweigstelle tätig werden und  
2. die die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst auf einen Kreditkäufer übertragen,

entsprechend der Anlage zu gliedern.“

Wir dürfen darauf hinweisen, dass diese Formulierung von § 15 (2) KKG erster Satz wie folgt **in Bezug auf Zweigstellen** abweicht:

„§ 15 (2) erster Satz KKG: Kreditinstitute und in Österreich tätige Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem EWR, [...] haben der FMA sowie den gemäß Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 zuständigen Behörden [...] folgende Informationen mitzuteilen.“

Daher wird folgender Wortlaut für § 2 (1) KKG-MMV dem § 15 (2) KKG entsprechend vorgeschlagen:

„§ 2 (1) KKG-MMV: Kreditinstitute gemäß § 3 Z 1 KKG (CRR-Kreditinstitute) mit Sitz im Inland und in Österreich tätige Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem EWR, die die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst auf einen Kreditkäufer übertragen, haben die Informationen gemäß § 15 Abs. 2 KKG entsprechend der Anlage zu gliedern.“

**Zu Anlage, Abschnitt B, Quantitative Angaben:**

Zur Klarheit und Nachvollziehbarkeit wird vorgeschlagen, eine nähere Konkretisierung der Begriffe im Meldeschaubild (Anlage, Abschnitt B, Quantitative Angaben) vorzunehmen. Hinsichtlich der aggregierten quantitativen Angaben zu den übertragenen Kreditverträgen bzw. Ansprüchen übernimmt das Meldeschaubild die Formulierungen von § 15 (2) Z. 2 bis 4 KKG bzw. § 19 (2) Z. 1 bis 3 KKG. Damit kommt der Entwurf der KKG-MM aber unserer Ansicht nicht ausreichend dem letzten Satz von § 2 (4) letzter Satz KKG nach, wonach „die erforderlichen Informationen festzulegen“ sind.

Insbesondere finden sich folgende Begriffe wie „Volumen“, „offener Betrag“ und damit verbundene „Hievon-Angaben“ für monetäre Beträge, für welche im konkreten Zusammenhang eine weitere Konkretisierung erforderlich erscheint. Mit der Vielzahl an Messgrößen, die es zur Auswahl gibt, sollten diese Werte (wie auch in der GKE-V, in der FinStab-V, und selbstverständlich in allen EZB-Verordnungen und ITS) näher spezifiziert werden. Es stellt sich u.a. die Frage, ob (ursprüngliche) Nominalwerte, ausstehende Nominalwerte, Brutto- oder Nettobuchwerte bzw. Risikopositionswerte gemeint sind. Es darf hierzu festgestellt werden, dass gerade im Fall von notleidenden Krediten oft aufgrund der Einzelwertberichtigungen sehr große Unterschiede zwischen dem ausstehenden Nominalwert und dem Buchwert bestehen, sodass diese Werte genau definiert werden sollten.

Überdies ist nicht klar ob bei den „Hievon-Angaben“ (Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, andere Sicherheiten) anrechenbare Sicherheitenwerte zur Quantifizierung des besicherten Anteils des (näher zu definierenden) „offenen Betrags“ oder eine Darstellung des gesamten „offenen Betrags“ im Fall einer Besicherung gemeint sind. Bei einer Darstellung nur des besicherten Anteils wäre hierbei festzulegen, ob es sich um anrechenbare Werte gemäß internem Risikomanagement oder gem. CRR für die Zwecke der Kreditrisikominderung handelt. Aus ökonomischer Sicht wäre die Sicht gemäß internem Risikomanagement zu bevorzugen, da die CRR-Anrechnung des abgebenden Instituts für einen Forderungskäufer keine Rolle spielt.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank

RECHTSABTEILUNG

Butschek

Grum